

Bundessozialgericht

Az.: 8 RV 193/67

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:

Zugestellt am
3. Nov. 1967

g e g e n

.....

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Oktober 1967 gemäß §§ 165, 153 Abs. 1 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes ohne mündliche Verhandlung durch

Senatspräsident	S t e n g e l	
	- Vorsitzender-,	
Bundesrichter	Dr. N e u h a u s	und
Bundesrichter	P e t e r s e n	
Bundessozialrichter	Dr. P a u l s e n	und
Bundessozialrichter	H a a s	

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 13. Januar 1967
wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind
nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin bezieht Witwenversorgung aufgrund des Bundesversorgungsgesetzes (BVG). Ihren Antrag auf Gewährung von Schadensausgleich nach § 40 a BVG idF des 2. Neuordnungsgesetzes (NOG) lehnte das Versorgungsamt ab. Der Ehemann der Klägerin hätte zur Zeit der Antragstellung das 65. Lebensjahr vollendet; deshalb könne nur die Hälfte von 75 v.H. seiner Einkünfte als Facharbeiter der Leistungsgruppe 1 im Baugewerbe dem derzeitigen Einkommen der Klägerin gegenübergestellt werden, so daß die Voraussetzungen des § 40 a Abs. 1 BVG nicht erfüllt seien. Widerspruch, Klage und Berufung hatten keinen Erfolg.

Das Berufungsgericht hat mit näherer Begründung ausgeführt, die Vorschrift des § 3 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 BVG vom 30. Juli 1964 (DVO) sei verfassungskonform. Sie halte sich innerhalb der durch § 40 a Abs. 1 und 2 BVG gesteckten Grenzen und innerhalb der durch § 40 a Abs. 4 i.V.m. § 30 Abs. 7 BVG erteilten Ermächtigung. Da sonach von dem nach § 3 Abs. 1 DVO festzusetzenden mutmaßlichen Einkommen des Ehemannes der Klägerin nur 3/4 von der Verwaltung zu Recht angerechnet worden seien, hat es die Berufung zurückgewiesen und die Revision zugelassen.

Die Klägerin hat Revision eingelegt und dem Sinne nach beantragt,

die Urteile der Vorinstanzen sowie die Verwaltungsbescheide aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, bei der Berechnung des Schadensausgleichs als Durchschnittseinkommen die ungekürzten Bezüge eines Facharbeiters der Leistungsgruppe 1 im Baugewerbe anzusetzen.

Sie rügt mit näherer Begründung eine Verletzung des § 40 a Abs. 2 Sätze 2 und 3 BVG und ist der Ansicht, daß § 3 Abs. 5

- 3 -



- 3 -

DVO über den Rahmen der Ermächtigung des § 40 a Abs. 4 und § 30 Abs. 7 BVG gehe und nicht verfassungskonform sei.

Der Beklagte beantragt,

die Revision der Klägerin als unbegründet
zurückzuweisen.

Er hält mit näherer Begründung die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Die Klägerin hat die durch Zulassung statthafte Revision form- und fristgerecht eingelegt und begründet. Ihr Rechtsmittel ist zulässig, kann aber keinen Erfolg haben.

Streitig ist für die Geltungsdauer des 2. NOG, ob die Verwaltung das bei der Berechnung des Schadensausgleichs der Witwe zu ermittelnde mutmaßliche Einkommen ihres Ehemannes zu Recht um 25% gem. § 11 i.V.m. § 3 Abs. 5 der DVO gekürzt hat. Dies haben die Vorinstanzen zutreffend bejaht.

Die Vorschrift des § 3 Abs. 5 DVO hält sich in den Grenzen der Ermächtigung des § 40 a Abs. 4 i.V.m. § 30 Abs. 7 BVG. Sowohl der Wortlaut als auch ihr Sinn haben der Bundesregierung die Möglichkeit gegeben, näher zu bestimmen, "welche Vergleichsgrundlage ... zur Ermittlung des Einkommensverlustes heranzuziehen ist". Damit deckt die Ermächtigung die Heranziehung nicht nur der in § 2 DVO umrissenen durchschnittlichen Bruttoverdienste, sondern auch deren Kürzung als vergleichbare Einkünfte. Insoweit handelt es sich auch – entgegen der Ansicht der Klägerin – nicht nur um eine verfahrensrechtliche Regelung, sondern um Vorschriften, durch welche der Anspruch gemäß der vorgesehenen Einordnung des Beschädigten in eine bestimmte Berufsgruppe oder Besoldungsstufe sachlich-rechtlich begrenzt wird. Das Berufungsgericht hat ebenfalls zutreffend die Grundsätze des Schadensausgleichs berücksichtigt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Denn nach dem BVG muß ebenso wie bei der Rente auch beim Schadensausgleich der Gesichtspunkt einer individuellen Entschädigung zu Gunsten eines generalisierten oder pauschalierten Maßstabes zurücktreten. Gemäß diesen Grundsätzen aber kann davon ausgegangen werden, daß nach der Vollendung des 65. Lebensjahres sich das Einkommen der bis dahin Tätigen mindert. Wenn es im Hinblick auf die beamtenrechtliche Regelung mit 75 v.H. der vorher verdienten Einkünfte festgesetzt wird, so entspricht dies sachlich-rechtlichen Erwägungen und verwertet so umfangreiche Erfahrungen, daß der hierdurch gewonnene generalisierende Maßstab gerechtfertigt ist. Der Senat folgt insoweit der Entscheidung des 10. Senats vom 16. Februar 1967 (SozR DVO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG, § 4 Nr. 1) und tritt ihr voll inhaltlich bei.

Da mithin die Revision nicht begründet war, war sie gemäß § 170 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 Abs. 1 SGG.

Da die Voraussetzungen der §§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG erfüllt waren, konnte der Senat ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)